

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Neuhaus a.Inn

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Neuhaus a.Inn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur durch von der Gemeinde Neuhaus a.Inn berechnigte oder beauftragte Personen und Privatunternehmen an den mit Zustimmung der Gemeinde Neuhaus a.Inn aufgestellten bzw. aufgehängten Plakatsäule, tafeln und -ständern sowie in den Schaukästen angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäune, Masten oder an/in beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Plakathüllen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Weggesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechnigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen im Rahmen von Volks- und Bürgerentscheiden der politischen Parteien und Wählergruppen, sowie von Interessenverbänden, in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung.
- (3) Die Plakatierung gemäß Abs. 2 ist nur an entsprechenden Aufstellern auf Gemeindegrund sowie Plakattafeln der Gemeinde Neuhaus a.Inn zulässig. Plakatwerbung an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung (insbesondere Laternenmasten) sowie in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Die Entfernung der Plakate hat binnen 10 Tage nach der Wahl oder Abstimmung zu erfolgen.

- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde Neuhaus a.Inn in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt wird.

§ 5 Haftung

Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden gegenüber der Gemeinde Neuhaus a.Inn und gegenüber Dritten. Eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt. Außerdem kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer entgegen des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Plakatierung verspätet entfernt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Die bisherige Verordnung vom 31.07.1998 tritt mit in Kraft treten der neuen Verordnung außer Kraft.

Neuhaus a.Inn, 21.01.2020

gez.
Josef Schifferer
1. Bürgermeister

